

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 1966	Nummer 165
--------------	---	------------

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
25. 10. 1966	RdErl. — Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1966 — Landeshaushalt —	1992
31. 10. 1966	RdErl. — Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1966 — Bundeshaushalt —	1998

II.

Finanzminister

Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1966 — Landeshaushalt —

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 10. 1966 —
I 5 Tgb.Nr. 6220/66

Für den Jahresabschluß des Rechnungsjahres 1966 wird erstmals auch bei den Oberkassen auf den bisher üblich gewesenen Auslaufzeitraum verzichtet und im Interesse einer möglichst schnellen Ermittlung des Abschlußergebnisses für alle Amts- und Oberkassen als Termin, bis zu dem Zahlungen für das ablaufende Rechnungsjahr angenommen bzw. geleistet werden dürfen, der gleiche Tag festgesetzt.

Gemäß § 61 Abs. 1 RHO i. Verb. mit § 81 Abs. 1 RKO bestimme ich daher — soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof —:

- 1 **Die Kassenbücher für das Rechnungsjahr 1966 sind abzuschließen**
 - 1.1 von den Amtskassen
T. am 3. Januar 1967,
 - 1.2 von den Oberkassen
T. am 9. Januar 1967.
 - 1.3 Die Landeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher gesonderte Mitteilung. Sie hat Annahme-, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen
T. bis zum 17. Januar 1967
anzunehmen mit der Maßgabe, daß Anordnungen über Personal- und Sachausgaben, soweit die Landeshauptkasse als Amtskasse tätig ist, nur **bis zum 3. Januar 1967** anzunehmen sind.
 - 1.4 Ich bestimme ausdrücklich für die unter Nr. 1.1 und 1.2 genannten Kassen den **3. Januar 1967** als letzten Zahlungstag. Das Offenhalten der Bücher über diesen Zeitpunkt hinaus bei den Oberkassen dient ausschließlich der Durchbuchung der Abschlußergebnisse und der Ausführung von Berichtigungs-buchungen gem. Nr. 4.21.
- 2 **Die Abschlußnachweisungen mit den zugehörigen Titelübersichten und sonstigen Anlagen sind vorzulegen**
 - 2.1 durch die Amtskassen bei den Oberkassen
T. bis zum 6. Januar 1967,
 - 2.2 durch die Amtskassen, die unmittelbar mit der Landeshauptkasse abrechnen, bei der Landeshauptkasse
T. bis zum 6. Januar 1967,
 - 2.3 durch die Oberkassen bei der Landeshauptkasse
T. bis zum 13. Januar 1967.
 - 2.4 Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1966 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nr. 1) ist nur **eine** Abschlußnachweisung zu fertigen.
- 3 **Allgemeines**
 - 3.1 Mit Rücksicht auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß des Rechnungsjahres wird allgemein gebeten, Kassenanweisungen für das auslaufende Rechnungsjahr 1966 den Kassen **möglichst frühzeitig** und nicht erst kurz vor dem Jahresabschlußtag zuzuleiten.
 - 3.2 Die bewirtschaftenden Dienststellen haben zum Jahresabschluß mit ihren Kassen enge Verbindung zu halten und zu ihrem Teil mitzuwirken, daß der Abschluß rechtzeitig und ordnungsgemäß gefertigt werden kann. Um soweit wie möglich zu vermeiden, daß nach dem Abschluß Berichtigungen erforderlich werden, muß auf eine frühzeitige Zusammenarbeit zwischen anweisenden Dienststellen und Kassen größter Wert gelegt werden.
 - 3.3 Der Kassenaufsichtsbeamte hat die Jahresabschlußarbeiten ständig zu überwachen und im Einverneh-

men mit dem Behördenleiter dafür zu sorgen, daß das Personal der Kasse ausreicht, die Aufgaben rechtzeitig zu erledigen. Er hat ferner in Verbindung mit den Verwaltungsdienststellen die Ausräumung der Verwahrungen und Vorschüsse zu betreiben. Auf Beachtung des § 62 (2) RHO, wonach für die Übertragung von Vorschüssen über 2 Jahre hinaus die Zustimmung des Finanzministers notwendig ist, wird besonders hingewiesen.

- 4 **Buchungen an unrichtiger Stelle, Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr**
 - 4.1 Vor dem Jahresabschluß ist besonders darauf zu achten, ob Titelverwechslungen oder Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr vorgekommen sind (§§ 67 und 68 RHO); gegebenenfalls ist die Berichtigung zu veranlassen.
 - 4.2 Die Kassen dürfen nach ihrem Kassenabschluß keine Änderungen in ihren Büchern mehr vornehmen, auch nicht bei den Haushaltsresten.
 - 4.21 Wenn unmittelbar nach dem Abschluß Berichtigungen erforderlich werden, ist die übergeordnete Kasse, solange ihre Bücher noch offen sind, durch die zuständige Dienststelle anzuweisen, in ihren Büchern die Richtigstellung vorzunehmen. Anweisungen an die Landeshauptkasse gibt hierbei der zuständige Minister.
 - 4.22 Ein Doppel der Berichtigungsanordnung ist als Rechnungsbeleg der Kasse zu übersenden, bei der die Berichtigung erforderlich gewesen wäre.
 - 4.3 Bei dem Ausgleich von Titelverwechslungen nach § 67 Abs. 2 RHO ist nach den „Vorschriften über die Behandlung von Titelverwechslungen“ des Rechnungshofs des Deutschen Reiches vom 21. 9. 1925 — abgedruckt auf Seite 601 ff. des Ministerialblattes des Bundesministers der Finanzen für 1953 — zu verfahren. Vgl. auch Kommentar Schulze-Wagner zur Reichshaushaltsordnung § 67 — Seite 657 ff. der 3. Auflage —.
 - 4.31 Beabsichtigte Ausgleichs von Titelverwechslungen und etwa hierdurch erforderlich werdende Haushaltsüberschreitungen bzw. außerplanmäßige Ausgaben bitte ich mir **vorher** mitzuteilen.
 - 4.32 Die Berichtigungen sind in den Beiträgen zur Landeshaushaltsrechnung zu erläutern.
 - 4.4 Die bei der Rechnungsprüfung festgestellten Titelverwechslungen und Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr werden vom Landesrechnungshof in die Bemerkungen zur Landeshaushaltsrechnung nach § 107 RHO aufgenommen. Hierbei werden die Haushaltsüberschreitungen, die bei richtiger Buchung mehr nachzuweisen waren, im einzelnen aufgeführt. Die Landesregierung hat zu diesen Fehlbuchungen und zu den Haushaltsüberschreitungen Stellung zu nehmen. Bei der Feststellung von Buchungen an unrichtigen Stellen und bei Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr, die im gleichen Rechnungsjahr nach § 67 Abs. 1 RHO wegen Abschluß der Bücher nicht mehr ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob sie bewußt und mit Absicht vorgenommen worden sind und ob dem Lande hierdurch ein Schaden oder Nachteil entstanden ist. Bei schuldhafter Verletzung der Amtspflicht bleibt der Beamte oder Angestellte, der die Buchung an unrichtiger Stelle bzw. im unrichtigen Rechnungsjahr veranlaßt hat, nach Maßgabe der §§ 32 und 33 RHO verantwortlich. Zu nachträglich ermittelten Haushaltsüberschreitungen muß in Verbindung mit der Entlastung der Landesregierung die Genehmigung des Landtags erteilt werden.
 - 4.5 Es ist daher erforderlich, daß die beteiligten anweisenden Stellen bei der Bezeichnung der Buchungstellen und des Rechnungsjahres mit großer Sorgfalt verfahren und daß die Sachbearbeiter des Haushalts, die Kassenaufsichtsbeamten, die Vorprüfstellen (Rechnungsämter) und die Buchhaltereien der Kassen auf etwaige Fehler achten, sie **sofort** vorbringen und auf Richtigstellung von Falschbuchungen noch vor dem Jahresabschluß drängen.

5 **Haushaltsreste**

- 5.1 Aus dem Rechnungsjahr 1965 übernommene Haushaltsreste.
- 5.11 Die im Rechnungsjahr 1965 örtlich gebildeten Haushaltsreste waren auf die zugehörigen Mittel des Rechnungsjahres 1966 zu übernehmen. Die Landeshauptkasse wird den ihr unmittelbar nachgeordneten Kassen eine Nachweisung der bei ihnen zum Jahresschluß für 1965 verbliebenen und in die Zentralrechnung übernommenen Haushaltsreste mitteilen. Nur diese Haushaltsreste dürfen in den Büchern der Amts- und Oberkassen nachgewiesen werden. Alle übrigen Haushaltsreste aus dem Vorjahr sind bei der Landeshauptkasse vorgetragen.
- 5.2 Am Schluß des Rechnungsjahres 1966 verbliebene Haushaltsreste.
- 5.21 Die am Schluß des Rechnungsjahres 1966 bei den einmaligen und bei den ausdrücklich als übertragbar bezeichneten fortdauernden Ausgaben nicht ausgegebenen Beträge können als Haushaltsausgabereste nachgewiesen werden. **Bei der Bildung der Haushaltsausgabereste bitte ich einen strengen Maßstab anzulegen und Haushaltsausgabereste nur in der Höhe nachzuweisen, in der die nicht verwendeten Mittel für den bezeichneten Zweck noch erforderlich sind.** Nicht verwendete Beträge bei übertragbaren Ausgabemitteln, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltung der Haushaltsmittel im nächsten Rechnungsjahr nicht mehr benötigt werden, sind in Abgang zu stellen. Das gilt auch für solche Mittel, bei denen die in § 30 Abs. 1 Satz 3 und 4 RHO vorgesehene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit abgelaufen ist.
- Wegen des Erfordernisses meiner Zustimmung nach § 8 (1) des Haushaltsgesetzes 1966 vgl. Nr. 5.26.
- 5.22 Haushaltsausgabereste bei übertragbaren Bewilligungen, die der alleinigen Bewirtschaftung einer nachgeordneten Dienststelle unterliegen, sind von der bewirtschaftenden Stelle zu bilden, soweit durch den zuständigen Minister nichts anderes angeordnet wird. Die bewirtschaftenden Stellen haben die Kassen bis zum Abschlußtage mit entsprechenden Weisungen zu versehen.
- 5.23 Die Haushaltsausgabereste bei den übrigen übertragbaren Mitteln werden durch die Fachminister bei der Landeshauptkasse gebildet. Die Fachminister haben der Landeshauptkasse die entsprechenden Weisungen spätestens bis zum **3. Februar 1967** zu erteilen.
- 5.24 Mehrausgaben gegenüber einer übertragbaren Ausgabebewilligung sind nach § 30 (3) RHO Haushaltsüberschreitungen, die aus der nächsten Bewilligung für den gleichen Zweck vorweg zu decken sind. Sie sind als Vorgriffe (Minusreste) nachzuweisen.
- 5.25 Den Präsidenten des Landtags, die Minister, den Chef der Staatskanzlei und den Präsidenten des Landesrechnungshofs bitte ich, mir alle für ihre Einzelpläne gebildeten Haushaltsausgabereste einschließlich Vorgriffe (nach vorstehenden Nummern 5.21 bis 5.24) bei den einmaligen Haushaltsausgaben und den im Haushaltsplan als übertragbar bezeichneten Bewilligungen so bald wie möglich, spätestens **bis zum 3. Februar 1967**, mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Diese Mitteilung bitte ich gemäß Muster 7 zu § 17 (3) RWB in zweifacher Ausfertigung zu machen. Besondere Sorgfalt bitte ich der Ausfüllung der Spalte 6 des Musters zu widmen und die Notwendigkeit der Resteübertragung stichhaltig und erschöpfend zu begründen.
- 5.26 Nach § 8 (1) des Haushaltsgesetzes 1966 bedarf die Übertragung von Ausgabemitteln nach den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und den im Haushaltsplan enthaltenen einzelnen Vermerken meiner Zustimmung. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfange ich der Übertragung unbenutzter gebliebener Ausgabemittel nicht zustimmen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis der Haushaltseinnahmen und -ausgaben und die zur Übertragung vorgesehenen Haus-

haltsausgabereste und Vorgriffe bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanzwirtschaftlichen Gründen der Bildung von Haushaltsausgaberesten nicht zustimmen kann, die Ressorts darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die Anweisung zur Restbildung aufzuheben und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Sofern ich allen in einem Einzelplan gebildeten Haushaltsausgaberesten zustimmen kann, werde ich dies sobald wie möglich mitteilen.

- 5.27 Die Verantwortlichkeit der anweisenden Dienststellen für die Richtigkeit und Zulässigkeit der gebildeten Haushaltsausgabereste und Vorgriffe bleibt unberührt.
- 5.28 Meine Zustimmung nach § 8 (1) des Haushaltsgesetzes 1966 gilt als erteilt für Haushaltsausgabereste bei Mitteln für einmalige Bauvorhaben, über die nach Nr. 5.2.10 bereits vor ausdrücklicher Freigabe verfügt werden darf. Meine Zustimmung gilt ferner als erteilt für Haushaltsausgabereste und Vorgriffe in den Einzelplänen 01 und 13.
- 5.29 Die in das Rechnungsjahr 1967 übertragenen Haushaltsausgabereste dürfen nach § 30 (2) RHO nur mit meiner Zustimmung verausgabt werden. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Haushaltsausgabereste verwendet werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus den Haushaltsausgaberesten nach § 45 d RHO nur mit meiner vorherigen Zustimmung eingegangen werden.
- 5.2.10 Um Unterbrechungen in der Fortführung oder Abwicklung von Bauvorhaben zu vermeiden, bin ich damit einverstanden, daß bereits vor meiner Mitteilung über die Freigabe von Haushaltsausgaberesten über die bei den einmaligen Bauvorhaben gebildeten Haushaltsausgabereste verfügt wird, sofern sich die Baumaßnahmen im Rahmen der genehmigten Bauentwürfe und Kostenanschläge halten und — bei Bauvorhaben mit Gesamtkosten über 1 Mill. DM — die Landesregierung bis zum Jahreschluß 1966 dem Baubeginn (Beginn des Bauabschnitts) zugestimmt hat. In einzelnen Fällen auferlegte Bewirtschaftungsbeschränkungen bei Haushaltsresten bleiben unberührt.
- 5.2.11 Durch § 8 (2) des Haushaltsgesetzes 1966 bin ich ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses in besonders begründeten Ausnahmefällen die Bildung von Haushaltsausgaberesten zuzulassen, auch wenn dies im Haushaltsplan nicht vorgesehen ist. Eine solche Ausnahme kann nur in Fällen von finanzieller Bedeutung und nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn die Übertragung zur Deckung von im Rechnungsjahr 1966 ausgesprochenen Bewilligungen notwendig ist. Erforderlichenfalls sind mir begründete Anträge **bis zum 18. Januar 1967** in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

6 **Titelübersichten am Jahresschluß und besondere Nachweisungen**

- 6.1 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel und Unterteile von Titeln so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung erscheinen (vgl. 7.1).
- 6.11 Die am Jahresschluß verbliebenen Haushaltsreste (Vorgriffe in Rot) sind in den Titelübersichten in einer besonderen Spalte neben der jeweiligen Titelsumme aufzuführen und aufzurechnen.
- 6.12 Alle Titelübersichten sind durch den Prüfungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: Rechnerisch festgestellt, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.
- 6.13 Die Oberkassen und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse endgültig auf Grund der Titelübersichten in ihre Bücher.
- 6.14 Die Landeshauptkasse übersendet den Fachministern

zum 24. Januar 1967

eine titelmäßige Gesamtzusammenstellung der Jah-

T.

T.

resergebnisse aller mit ihr abrechnenden Kassen (unter Einbeziehung der örtlich gebildeten Haushaltsreste) und der Landeshauptkasse unter Berücksichtigung aller bis zum 17. Januar 1967 angenommenen Anordnungen.

- 6.2 Die Mittel für einmalige Bauvorhaben, die nach dem Haushaltsplan im Rechnungsjahr 1966 abgeschlossen werden sollen, sind zum Teil aus den Mitteln des Kapitels 1402 Titel 205 verstärkt worden. **Aus den Verstärkungsmitteln dürfen Reste nicht gebildet werden.**

T.

- 6.21 Über die Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel hat die Landeshauptkasse eine Nachweisung nach meiner näheren Anordnung aufzustellen und mir nach dem **17. Januar 1967** umgehend vorzulegen.

Muster 1

- 6.3 Für die Zwecke der Staatsfinanzstatistik ist mit den Titelübersichten eine Nachweisung über die in den einmaligen Bauausgaben (**Tit. 710 ff.**) enthaltenen Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken nach Muster 1 vorzulegen.

- 6.4 Der Landeshaushaltsrechnung ist vom Finanzminister eine Übersicht über die Verwendung der im Einzelplan 14 bei Kap. 1402 Titel 399 — **Unvorhergesehenes** — bewilligten Mittel beizufügen. Ich bitte die Landeshauptkasse,

a) die aus diesem Titel gemäß Haushaltsvermerk gedeckten, jedoch an anderer Stelle rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben und

b) die bei diesem Titel gebuchten Ausgaben

getrennt nach den einzelnen Entstehungsgründen in einer Nachweisung nach Muster 2 zusammenzustellen und mir **nach dem 17. Januar 1967** umgehend vorzulegen.

Muster 2

T.

- 6.5 Jede Kasse hat binnen 2 Wochen nach dem Abschlußtag je eine Gesamtnachweisung **aller** bemerkenswerten bei den Verwahrungen und Vorschüssen gebuchten Beträge (ohne Gehaltvorschüsse), die bis zum Abschlußtag noch nicht abgewickelt sind, der übergeordneten Kasse vorzulegen; die Nachweisungen sind mit der Richtigkeitsbescheinigung des Kassenaufsichtsbeamten zu versehen. Als bemerkenswert gilt jeder Betrag, der im Einzelfall 1 000,— DM überschreitet. Fehlanzeige ist erforderlich. (Vgl. auch 6.53)

- 6.51 Die übergeordneten Kassen übernehmen nicht die Beträge aus den Nachweisungen ihrer angeschlossenen Kassen in ihre eigenen Nachweisungen, sondern legen die Nachweisungen der angeschlossenen Kassen und ihre eigenen Nachweisungen, in einem Heft gesammelt, **bis zum 17. Januar 1967** der Landeshauptkasse vor. Letztere erstellt ebenfalls je eine Nachweisung über die bei ihr als Amtskasse bis zum Abschluß ihrer Bücher noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse.

T.

- 6.52 Die Nachweisungen bitte ich nach folgenden Gesichtspunkten aufzustellen: Sp. 1: Lfd. Nr.; Sp. 2: Zeitpunkt der Entstehung des Betrages; Sp. 3: Bezeichnung der Ein- bzw. Auszahlung; Sp. 4: Betrag; Sp. 5: Voraussichtlicher Zeitpunkt der Abwicklung; Sp. 6: Begründung, weshalb der Betrag a) nicht so gleich haushaltsmäßig verrechnet und b) inzwischen noch nicht abgewickelt werden konnte. Außerdem ist bei Vorschüssen in Höhe von 10 000 DM und darüber in Sp. 6 der Zustimmungserlaß mit Datum und Aktenzeichen anzugeben (s. § 29 RWB). Die Angaben in Sp. 5 und 6 sind von den Dienststellen der Verwaltung zu machen.

- 6.53 Ich bitte die Kassenaufsichtsbeamten, auf die Vollständigkeit der Nachweisungen im vorstehenden Sinne besonders zu achten. **Ich weise darauf hin, daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Jahres zu übernehmen.**

7 Rechnungsnachweisung

- 7.1 Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden nach § 10 RRO gebildeten Teil des Titelbuches sowie für die Hochbauausgaben bei Epl. 14, Kapitel 1402,

Titel 204 b und 205 (s. mein RdErl. v. 17. 3. 1952 — SMBl. NW. 632) eine Rechnungsnachweisung gem. § 24 RRO aufzustellen.

- 7.11 Hierbei ist zu unterscheiden, ob einer Behörde a) der volle Betrag oder b) nur Teilbeträge der im Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind (z. B. durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung). Aus Gründen von Arbeits- und Zeitersparnis werden daher 2 Arten von Rechnungsnachweisungen zugelassen.

- 7.111 In den Fällen zu a) sind die Rechnungsnachweisungen in der bisherigen Form nach Vordruck K 115 aufzustellen, wobei die Zweckbestimmungsspalte nur ausgefüllt werden muß, wenn es sich um außerplanmäßige Titel handelt.

- 7.112 In den Fällen zu b) können die Rechnungsnachweisungen in vereinfachter Weise, und zwar in Form einer Titelübersicht unter Angabe der Verbuchungsstellen nach Kapitel, Titel, Unterteil aufgestellt werden. Angabe der Zweckbestimmung auch hier nur wie im Falle zu a). Diese vereinfachten Rechnungsnachweisungen sind mit der gleichen Aufschrift mit dem Zusatz — vereinfacht —, wie sie der Vordruck K 115 enthält, zu versehen. Die Zurverfügungstellung der Haushaltsmittel durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung ist titelweise summarisch zu vermerken.

- 7.12 Sind in der Zweckbestimmung eines Titels bestimmte Maßnahmen mit den auf sie entfallenden Beträgen einzeln aufgeführt, so sind die **bewilligten** Beträge für die einzelnen Maßnahmen verbindlich und daher in der Rechnungsnachweisung wie Titel zu behandeln. Nicht verwendete Beträge der einzelnen Bewilligung sind in Abgang zu stellen und dürfen nicht zu einer der anderen Maßnahmen verwendet werden (vgl. § 34 RHO und § 6 Abs. 13 RWB).

- 7.13 Soweit für Bewilligungen eine gegenüber der Zweckbestimmung des Titels weitergehende Unterteilung gefordert ist (vgl. § 11 RRO) und nicht die im RdErl. d. Finanzministers u. d. Landesrechnungshofs v. 24. 9. 1951 (SMBl. NW. 6300) getroffenen Erleichterungen Platz greifen, sind die Summen für die einzelnen Unterteile in der Spalte „Vermerke“ der Rechnungsnachweisung bzw. in der vereinfachten Rechnungsnachweisung besonders anzugeben.

- 7.14 Hinsichtlich der Forstverwaltung haben die Regierungshauptkassen für jedes Forstamt eine Rechnungsnachweisung aufzustellen.

- 7.15 Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach, im Bedarfsfalle fünffach (vgl. 8.2), auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, die bewirtschaftende Dienststelle, für die Rechnung und als Entwurf.

- 7.16 Die Amtskassen legen **bis zum 13. Januar 1967** eine Ausfertigung aller Rechnungsnachweisungen den Oberkassen vor, die sie nach Durchsicht mit den eigenen Rechnungsnachweisungen unverzüglich an die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) weiterzuleiten haben. Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von allen Kassen sofort nach dem Abschluß den bewirtschaftenden Dienststellen unmittelbar vorzulegen.

- 7.17 Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen als Unterlagen für die nach Formblatt des Landesrechnungshofs aufzustellenden Verzeichnisse der vorzuprüfenden Rechnungen — für die Personalausgaben und Bauausgaben sind besondere Verzeichnisse aufzustellen — und übersenden alsdann sowohl die Verzeichnisse in je vierfacher Ausfertigung (einseitig beschrieben) als auch die den Verzeichnissen als Anlagen beizugebenden Rechnungsnachweisungen **bis zum 10. Februar 1967** dem Landesrechnungshof.

- 7.18 Die Regelung, daß den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen mit dem Vorlagebericht u. a. eine Rechnungsnachweisung als Anlage beizugeben ist, bleibt daneben bestehen. Diesen Rechnungsnach-

weisungen sind die Anlagen nach den §§ 26, 27, 111 und 112 RRO beizufügen. In den Nachweisungen über die Vorschüsse gem. § 111 RRO sind auch die Handvorschüsse aufzuführen.

- 7.19 Die Vordrucke für die Rechnungsnachweisungen — K 115 Rechnungsnachweisungen, K 115 I Einlagebogen — können von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf bezogen werden. Rechtzeitige Anmeldung des Bedarfs ist erforderlich.

8 Oberrechnungen

- 8.1 Zu jedem Einzelplan ist, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, als Oberrechnung ein besonderer Anhang gemäß Muster 3 zu fertigen, in dem die Ergebnisse des gesamten Einzelplans titelweise (also auch die eigenen Abschlußergebnisse) nachzuweisen sind. Die beteiligten Kassen sind in diesen Anhängen nicht namentlich anzuführen, sondern mit einer Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist jedem Anhang vorzuheften.

- 8.2 Von der Angabe der Titelsummen kann abgesehen werden, wenn nur eine Kasse über das Gesamtkapitel Rechnung zu legen hat. In diesem Falle ist dem Anhang die 5. Ausfertigung der Rechnungsnachweisung beizufügen.

- 8.3 Für die Personalausgaben und für die einmaligen Bauausgaben sind die Anhänge getrennt aufzustellen.

- 8.4 Die Anhänge sind in der gleichen Form wie die Titelübersichten zu bescheinigen.

- 8.5 **Bis zum 23. Januar 1967** sind die Anhänge der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge nach Gebrauch baldigst an den Landesrechnungshof weiter.

9 Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen

- 9.1 Die nach § 7 Abs. 1 RRO für das Rechnungsjahr 1966 zu legenden Rechnungen sind **innen 3 Wochen nach dem Abschlußtag** fertigzustellen und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage an die Vorprüfungsstelle (Rechnungsamt) bereitzuhalten.

- 9.2 Die Vorprüfungsstellen (Rechnungsämter) fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen zur Vorprüfung rechtzeitig an.

- 9.3 Die Vorprüfung der Rechnungen unter 9.1 und der aus dem Vorjahr verbliebenen Rückstände sowie die Aufstellung der Vorprüfungsniederschriften muß **bis zum 31. Juli 1967** erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.

10 Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung

Durch die Einschaltung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung wird sich das Verfahren für die Aufstellung der Haushaltsrechnung 1966 ändern. Über die Einzelheiten werde ich den Präsidenten des Landtags, die Minister, den Chef der Staatskanzlei und den Präsidenten des Landesrechnungshofs demnächst unterrichten.

T.

T.

Kasse

Anhang Einzelplan

Kap.	Titel bzw. Unterteil	Kassen-Nr.	Betrag DM	Titelsumme DM	Kapitelsumme DM
------	----------------------------	------------	--------------	------------------	--------------------

a) Einnahmen

Summe d.
Einnahmen

b) Ausgaben

Summe d.
AusgabenNummernverzeichnis der Kassen
zum Anhang Einzelplan

- 1 Stadthauptkasse
- 2 Stadtkasse
- 3 Kreiskasse
- 4 Finanzkasse
- 5 Regierungshauptkasse
- usw.

Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1966**— Bundeshaushalt —**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 10. 1966 —
I 5 Tgb.Nr. 6378 66

Der nachstehende Erlaß des Bundesministers der Finanzen wird zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekanntgegeben.

„Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, den 14. Oktober 1966

II A 8 — A 0271 — 1 66

I A 4 — H 2030 — 17 66

Betr.: Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1966 sowie Schnellmeldeverfahren über Abschlußergebnisse der Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes

Bezug: Meine Rundschreiben vom 6. Oktober und 4. November 1965

II A 8 — A 0271 — 1 65 bzw. 2 65

I A 4 — H 2030 — 21 65 bzw. 25 65

Anlg.: — 1 —

A. Jahresabschluß für das Rechnungsjahr 1966

I. Gemäß § 61 Abs. 1 RHO in Verbindung mit § 81 Abs. 1 RKO bestimme ich:

Die Kassenbücher (Bund) für das Rechnungsjahr 1966 sind abzuschließen

a) von den Amtskassen — allgemein —

T. am 3. Januar 1967,

b) von den Oberkassen 1. Stufe

T. am 9. Januar 1967,

c) von den Oberkassen 2. Stufe

(Landes- und Staatshauptkassen der Länder, in denen die Oberkassen über diese Zentralkassen mit der Bundeshauptkasse abrechnen)

T. am 13. Januar 1967.

d) Die Bundeshauptkasse erhält wegen des Abschlusses ihrer Bücher gesonderte Mitteilung.

Ich bestimme ausdrücklich für alle Kassen unter a) bis c) gemäß § 61 RHO als letzten Zahlungstag für das Rechnungsjahr 1966 den **3. Januar 1967**. Das Offenhalten der Bücher über diesen Zeitpunkt hinaus bei den unter b) und c) genannten Kassen dient ausschließlich der Durchbuchung der Abschlußergebnisse nach § 81 Abs. 3 letzter Satz RKO.

Der Bundeshauptkasse in ihrer Eigenschaft als Einheitskasse sind unbare Zahlungsaufträge zu Lasten des Rechnungsjahres 1966 bis spätestens **27. Dezember 1966** zuzuleiten. Später eingehende Anordnungen können nicht mehr zu Lasten der Mittel des Rechnungsjahres 1966 ausgeführt werden.

(Zusatz für die Oberfinanzkassen:

Hierzu gehören auch Auftragsauszahlungen von Hausratsdarlehen und Ankaufsdarlehen für Fahrräder, Zollerhunde und Schneeschuhe, die der Bundeshauptkasse anzurechnen sind, vgl. Abschnitt IV B Abs. 8 zu 3—6 DVBestL.)

Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß eines Rechnungsjahres wird gebeten, Kassenanweisungen für das auslaufende Rechnungsjahr den Kassen nicht erst kurz vor Annahmeschluß, **sondern frühzeitig**, möglichst bereits in der ersten Dezemberhälfte, zuzuleiten.

(Zusatz für die Dienststellen, die der Besoldungsstelle der Bundesfinanzverwaltung Kassenanweisungen über Dienst- und Versorgungsbezüge erteilen:

Zu Lasten des Rechnungsjahres 1966 können bei der Besoldungsstelle nur Kassenanweisungen ausgeführt werden, die für Beamte und Versorgungsempfänger bis zum 3. November 1966 und für Verwaltungsangestellte bis zum 25. November 1966 eingehen. Werden

jedoch Erstattungen an andere Kassen angeordnet, können zu Lasten des Rechnungsjahres 1966 noch Kassenanweisungen ausgeführt werden, die bis zum 22. Dezember 1966 bei der Besoldungsstelle eingehen. Alle später eingehenden Kassenanweisungen müssen grundsätzlich für das Rechnungsjahr 1967 ausgestellt sein.)

II. Für den Epl. 35 gelten ebenfalls die unter Nr. 1 einheitlich festgesetzten Abschlußzeitpunkte.

III. Die **Abschlußnachweisungen** sind wie folgt vorzulegen:

a) von den Amtskassen an die Oberkassen 1. Stufe
bis zum 6. Januar 1967,

T.

b) von den Amtskassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, an die Bundeshauptkasse
bis zum 6. Januar 1967,

T.

c) von den Amtskassen, die unmittelbar mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen, und von Oberkassen 1. Stufe, die über Oberkassen 2. Stufe abrechnen, an die Oberkassen 2. Stufe

bis zum 11. Januar 1967,

T.

d) von den Oberkassen 1. Stufe, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen, und von Oberkassen 2. Stufe an die Bundeshauptkasse

bis zum 16. Januar 1967.

T.

Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1966 bis zum Abschluß der Kassenbücher (vgl. Nr. I) ist nur **eine** Abschlußnachweisung zu fertigen.

Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit dies möglich ist, noch vor Abschluß des Rechnungsjahres abzuwickeln; die Abrechnungskonten sind auf Null zu stellen.

Ich bitte, die Abschlußnachweisungen so rechtzeitig abzusenden, daß sie zu den vorgenannten Terminen bei den zuständigen Kassen vorliegen.

Die Kassenaufsichtsbeamten sind verpflichtet, die rechtzeitige Erledigung der Jahresabschlußarbeiten in geeigneter Form zu überwachen. Die Leiter der Behörden werden gebeten, dafür zu sorgen, daß der Kasse zur Durchführung dieser Arbeiten ausreichendes Personal zur Verfügung steht.

B. Schnellmeldeverfahren

Zur möglichst schnellen Unterrichtung über die kassenmäßige Entwicklung des Haushalts 1966 im letzten Viertel des Rechnungsjahres darf ich bitten — entsprechend der Regelung in den Vorjahren — die Abschlußergebnisse bis einschließlich Oktober, November und für das Rechnungsjahr 1966 jeweils in einem besonderen Schnellmeldeverfahren zu übermitteln und wie folgt zu verfahren:

I. **Alle Amtskassen**, die den rechnungsmäßigen Nachweis über Bundeshaushaltseinnahmen und -ausgaben führen, zeigen **unverzüglich** nach Abschluß der Bücher den Kassen, mit denen sie im Abrechnungsverkehr stehen, **durch Fernschreiben** die Istergebnisse des Abrechnungszeitraumes vom 1. Januar 1966

bis Ende Oktober 1966,

bis Ende November 1966,

sowie **bis Ende des Rechnungsjahres 1966**

nach beiliegendem Muster an. Die Ergebnisse sind auf volle 1 000 DM ab- bzw. aufzurunden.

II. **Die Oberkassen 1. Stufe** (ohne Oberfinanzkassen) fassen die Ergebnisse der mit ihnen abrechnenden Kassen und die eigenen Ergebnisse als Amtskasse zusammen und teilen die Gesamtergebnisse in gleicher Weise und Aufgliederung wie zu I. durch Fernschreiben

bis zum 3. November 1966,

bis zum 2. Dezember 1966

T.

bzw. **bis zum 6. Januar 1967**

der Bundeshauptkasse (Fernschreib-Nr. 0886645 — bundfinanz bonn) oder soweit sie mit Oberkassen 2. Stufe abrechnen, diesen mit. Die Ergebnisse sind ebenfalls auf volle 1 000 DM ab- bzw. aufzurunden.

III. Die Oberkassen 2. Stufe und die Oberfinanzkassen
verfahren wie zu II. mit der Maßgabe, daß ihre Gesamtergebnisse der Bundeshauptkasse

am 4. November 1966,

am 5. Dezember 1966

bzw. **am 9. Januar 1967**

T.

vorliegen.

Um Zahlenfehler in der fernschriftlichen Übermittlung zu vermeiden, bitte ich die verantwortlichen Kassenbeamten, die Durchschrift des abgesandten Fernschreibens nachträglich zu prüfen und etwaige Fehler sofort fernschriftlich zu berichtigen.

Ich bitte die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder, den vorstehenden Anordnungen für den Abschluß des Rechnungsjahres 1966 sowie für das Schnellmeldeverfahren zuzustimmen, soweit hiervon Länderkassen betroffen sind, die Bundeseinnahmen annehmen und Bundesausgaben leisten und die entsprechenden Bücher nach dem Bundeshaushaltsplan hierüber führen.

Dieses Rundschreiben wird in der nächsten Nummer meines Ministerialblattes veröffentlicht werden.

Die Dienststellen der Bundeszollverwaltung werden durch einen Erlaß im Bundeszollblatt angewiesen werden.

Im Auftrag

K o r f f

Anlage zu: BMF — II A/8 — A 0271 — 1/66 vom 14. Oktober 1966

Muster
für das Fernschreiben

An

.....
(Kasse)

Vorausmeldung

Von der (Abr.-Konto Nr.)
(Kasse)

bis Ende Oktober 1966
wurden in der Zeit vom 1. Januar bis Ende November 1966
bis Ende des Rechnungsjahres 1966
gebucht:

Epl.	Ordentlicher Haushalt		Außerordentlicher Haushalt	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	DM	DM	DM	DM
06				
08				
14				
33				
60				
Summe				

.....
(Ort und Datum).....
(Unterschrift)

Anmerkung: Um Irrtümer in der Schreibweise zu vermeiden, wird gebeten, den auf Tausend DM auf- bzw. abgerundeten Betrag in voll ausgeschriebenen Ziffern anzugeben (Beispiel: „2 354 000,— DM“ — eine Wiederholung in Buchstaben ist nicht erforderlich).“

— MBl. NW. 1966 S. 1998.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.